

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Christine Buchholz, Gökay Akbulut, Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Simone Barrientos, Michel Brandt, Jörg Cezanne, Anke Domscheit-Berg, Nicole Gohlke, Katja Kipping, Caren Lay, Sabine Leidig, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Petra Pau, Martina Renner, Bernd Riexinger, Helin Evrim Sommer, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Christine Buchholz, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksachen 19/11240, 19/17069 –**

### **Antimuslimischer Rassismus und Diskriminierung von Muslimen in Deutschland**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Antimuslimischer Rassismus ist ein großes Problem in Deutschland, er hat in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen und wächst weiter. Der Begriff „antimuslimischer Rassismus“ beschreibt das vorliegende Phänomen am umfassendsten. Bei dieser Art von Rassismus wird die Religion an die Stelle biologischer Merkmale gerückt. Im gesellschaftlichen Diskurs werden auch die Begriffe „Islamfeindlichkeit“ und „Muslimfeindlichkeit“ genutzt. Islamfeindlichkeit beschreibt die Stigmatisierung des Islams zu einem Feindbild, Muslimfeindlichkeit richtet sich gegen Musliminnen und Muslime als Gruppe. Antimuslimischer Rassismus trifft Menschen, weil sie für Musliminnen oder Muslime gehalten werden, unabhängig davon, ob sie gläubig sind, in welcher Form sie ihren Glauben leben oder ob sie überhaupt muslimisch sind.

Die Bundesregierung geht für das Jahr 2019 von 184 Fällen islamfeindlich motivierter Angriffe auf Moscheen, Religionsstätten und religiöse Repräsentanten aus.

Statistisch gibt es also jeden zweiten Tag einen Angriff auf eine Moschee, eine muslimische Einrichtung oder muslimische Repräsentanten.

Die Zahl aller islamfeindlichen Straftaten, ob dabei Musliminnen und Muslime aufgrund ihrer Religion oder muslimische Einrichtungen angegriffen oder beleidigt werden, bewegt sich seit Jahren auf erschreckend hohem Niveau. Mehr als zwei islamfeindliche Angriffe gab es durchschnittlich pro Tag im Jahr 2019, d. h. mehr als 871 Straftaten und 33 Verletzte. Zu den Opfern islamfeindlicher Gewalt im Jahr 2019 zählt auch einer der beiden Getöteten des Anschlags in Halle, weil er von dem Täter für einen Muslim gehalten und deshalb angegriffen wurde (Bundestagsdrucksache 19/17613). Im Jahr 2018 wurden zwei versuchte Tötungen registriert.

Bei den islamfeindlichen Straftaten ist von einem hohen Dunkelfeld auszugehen. Eine Straftat wird nur dann als islamfeindlich erfasst, wenn die aufnehmende Polizeistelle sie als solche erkennt und einstuft. Betroffene melden die Diskriminierung häufig nicht, weil sie wenig Hoffnung darauf haben, dass die Meldung Konsequenzen hat. Hinzu kommen diskriminierende Erfahrungen mit Polizei und Behörden.

Die rechten Terroranschläge in Halle am 9. Oktober 2019 und Hanau am 19. Februar 2020 mit neun Toten verdeutlichen, wie sich Rassismus, Antisemitismus und Hass auf Muslime im brandgefährlichen Weltbild von extremen Rechten verbinden.

Der Deutsche Bundestag sieht mit Sorge, dass einzelne Politiker, Politikerinnen und Boulevardmedien mit medialen Kampagnen den Boden bereiten für Diskriminierung und Ressentiments gegenüber Muslimen bzw. für Muslime gehaltene Menschen. Wo es in der Praxis zu Racial Profiling kommt, trägt dies zur Diskriminierung bei – anlasslose Massenrazzien verschwenden öffentliche Mittel und schüren Vorurteile. Diese werden von faschistischen Gewalttätern aufgegriffen. Das rassistisch wie auch islamfeindlich motivierte Massaker an neun Menschen in Hanau erfolgte in zwei Shisha-Bars.

Seit rund 20 Jahren schüren die Sicherheitsbehörden in Deutschland und Europa einen regelrechten Generalverdacht gegen Muslime als vermeintlich „terroristische“ Gefährder. Stigmatisierende Überwachungsmaßnahmen haben das Feindbild „Muslim“ in der öffentlichen Wahrnehmung verankert. Im Verfassungsschutz-Bericht taucht das Wort Islamismus 137-mal auf. Das Wort Islamfeindlichkeit nur einmal im Vorwort. Der Bundestag verurteilt islamistische Gewalt und Terror wie jedes Verbrechen, das vorgeblich im Namen einer Religion geschieht, verwehrt sich aber dagegen, dass die schrecklichen Taten dazu genutzt werden, einen Generalverdacht gegen alle Muslime zu schüren.

Mehr als 90 Prozent der islamfeindlichen Straftaten werden in der Statistik der politisch motivierten Kriminalität von Rechten zugeordnet. „Islamfeindlichkeit“ bilde neben „Zuwanderung“ ein „konstantes Aktionsfeld der rechten Szene“, so die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die die Große Anfrage der Linksfraktion (Bundestagsdrucksache 19/17069, S.17). „Eine antimuslimische innere Haltung oder Gesinnung ist laut Bundesregierung „dem Phänomenbereich Rechtsextremismus stets inhärent gewesen und hat sich mit der seit der 2015 gestiegenen Zuwanderung und in der Ablehnung derselben sowohl verstärkt als auch zum ‚gemeinsamen Nenner‘ des ansonsten heterogenen rechtsextremistischen Milieus entwickelt“, stellt die Bundesregierung fest (Bundestagsdrucksache 19/17069, S.38).

Die Gefährdung von Muslimen und muslimischen Einrichtungen ist besonders nach den rechten Terroranschlägen von Halle und Hanau sehr ernst zu nehmen.

Muslimen in Deutschland erleben in vielen gesellschaftlichen Bereichen Diskriminierung. „Die Bundesregierung nimmt empirische Studien und Umfragen zur Kenntnis, denen zufolge Angehörigen religiöser Minderheiten wie etwa jüdische und muslimische Menschen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen Diskriminierungserfahrungen machen. Bei muslimischen Menschen betrifft dies insbesondere den öffentlichen Raum, den Bildungsbereich, den Wohnungsmarkt, den Arbeitsmarkt sowie das Gesundheitswesen“ (Bundestagsdrucksache 19/17069, S. 20).

Der Deutsche Bundestag hält den derzeitigen in Deutschland geltenden Diskriminierungsschutz für lückenhaft und zu wenig wirksam und eine Reform des Antidiskriminierungsrechts (AGG) deshalb für geboten. Er hält einen Ausbau von Antidiskriminierungs-Beratungsstellen für die Betroffenen und Projekte gegen antimuslimischen Rassismus und deren Finanzierung für dringend notwendig.

Muslimische Frauen sind besonders von Diskriminierung betroffen – bei der Arbeitssuche, bei der Wohnungssuche und im Bildungsbereich. Muslimische Frauen erleben mehrfach Diskriminierung, sie erleben Sexismus, frauenfeindliche Gewalt und antimuslimischen Rassismus. Drei von vier aller bei der ADS gemeldeten Fälle von verbaler und körperlicher Gewaltdiskriminierung aufgrund der Religion richteten sich gegen Frauen, die ein Kopftuch tragen. Sie berichten zudem über gehäufte Absagen bei der Arbeits- und Wohnungssuche. Muslimische Frauen mit Kopftuch haben trotz gleicher Qualifikation wesentlich schlechtere Chancen, eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch zu erhalten. Die Bundesregierung stellt in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Linksfraktion fest: „das Tragen eines Kopftuchs als Zeichen des muslimischen Glaubens ist wiederkehrend ein Hindernis beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen.“ (..) „In diesen Zusammenhängen spielt auch die Mehrfachdiskriminierung Religion/ethnische Herkunft eine große Rolle“ (Bundestagsdrucksache 19/17069, S. 61).

Der Deutsche Bundestag stellt sich gegen die Diskriminierung von Frauen, die ein Kopftuch tragen. Er spricht sich gegen Verbote von religiös motivierter Bekleidung aus und lehnt grundsätzlich eine Einschränkung von Beschäftigtenrechten auf dieser Grundlage ab. Sowohl das Verbot von Kopftüchern, wie der Zwang dazu, wären eine Einschränkung der Entfaltungsmöglichkeiten von Frauen. Es gilt Frauen in ihrer persönlichen Entscheidung, wie sie sich kleiden, nicht zu bevormunden und keinen Druck auf sie auszuüben – weder in die eine noch die andere Richtung.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes berichtete bereits 2017 über Diskriminierung im Bildungsbereich: „Die meisten Beratungsanfragen, die die Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus dem Bereich der Bildungseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen und Universitäten erreichen, betrafen Verbote, während des Unterrichts in Schule oder Universität ein Kopftuch zu tragen. In vielen Fällen wurde außerdem von Mobbing, rassistischen oder sonstigen herabwürdigenden Äußerungen berichtet, die ausdrücklich oder vermutet die Religion zum Anlass hatten. Auch Benachteiligungen in der Leistungsbewertung oder die Ablehnung einer Anmeldung für einen Platz in der Kindertagesstätte oder der Schule aufgrund der muslimischen Religion wurden vermutet“ (Bundestagsdrucksache 19/17069, S. 35).

Muslimische Religionsgemeinschaften sind den anderen Religionsgemeinschaften in Deutschland nicht gleichgestellt. Sie sind in ihren Rechten und Aufgaben, zum Beispiel beim Religionsunterricht, der Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen und der konfessionellen Wohlfahrt, benachteiligt.

Der Deutsche Bundestag stellt sich antimuslimischem Rassismus in allen seinen Erscheinungen entgegen und wendet sich gegen jede Form der Diskriminierung.

Antimuslimischem Rassismus den Boden zu entziehen, setzt voraus, Gleichberechtigung der Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, Religion oder Staatsbürgerschaft zu verwirklichen.

Der Deutsche Bundestag setzt sich dafür ein, jede Form der Diskriminierung durch staatliche Organe zu beenden, Instrumente zu schaffen, die Diskriminierung von Musliminnen und Muslimen im Alltag bekämpfen, und sich für die Gleichberechtigung der islamischen Religionsgemeinschaften mit den christlichen Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften einzusetzen.

Um gegen antimuslimischen Rassismus und Diskriminierung von Muslimen vorzugehen, ist ferner eine Reihe von Maßnahmen in Zuständigkeit der Bundesländer notwendig. So sollten in allen Bundesländern Landesantidiskriminierungsgesetze geschaffen,

die Befugnis zu verdachts- und anlassunabhängigen Kontrollen auch aus den Landespolizeigesetzen gestrichen und eine Dokumentationspflicht von Polizeikontrollen und unabhängige Polizeibeswerdestellen eingeführt werden, die polizeiliches Fehlverhalten unabhängig von polizeilichen Strukturen aufklären.

Anlasslose stigmatisierende Massenrazzien müssen beendet werden, ebenso wie Regelabfragen beim Verfassungsschutz und den Landeskriminalämtern vor der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels bei Staatsangehörigen aller Nicht-EU-Staaten oder aller muslimisch geprägten Staaten.

Die Polizei- und Justizbehörden der Länder sollten für islamfeindliche und antimuslimische Motivationen von Straftaten sensibilisiert werden, um diese künftig besser zu erkennen und entsprechend in die PMK-Statistik einfließen zu lassen. Die muslimischen Gefängnis- und Krankenseelsorger/innen sollten mit denen anderer Religionen rechtlich gleichgestellt werden. Muslimische wie jüdische Feiertage sollten als staatlich geschützte Feiertage anerkannt werden, damit Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler und Studierende das Recht haben, an diesen Tagen frei zu nehmen, wie es in einigen Bundesländern der Fall ist.

Der Deutsche Bundestag setzt sich gegenüber den Ländern dafür ein, dass in den Lehrplänen und Lehrmaterialien im Bildungsbereich eine rassismuskritische Analyse vorgenommen und antirassistisches Grund- und Menschenrechtswissen in den Studiengängen, deren Absolventinnen und Absolventen im Bildungsbereich arbeiten, verankert wird.

Der Bundestag erkennt an, dass das Innenministerium ein Unabhängiges Expertengremium „Islam-/Muslimfeindlichkeit“ eingesetzt hat. Damit setzt es ein wichtiges Signal gegen die Stigmatisierung und Diskriminierung von Muslimen. Der Deutsche Bundestag erwartet interessiert Handlungsempfehlungen des Gremiums, um antimuslimischem Rassismus wirksam vorzubeugen und effektiv zu bekämpfen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. antimuslimischem Rassismus entschlossen zu begegnen, insbesondere
  - a) unmissverständlich anzuerkennen, dass der Islam zu Deutschland gehört. Ein gesellschaftlicher Konsens ist notwendig, dass der Islam in Deutschland genauso seinen Platz hat wie andere Religionen,
  - b) jeder Form des Hasses gegen Muslime entschlossen zu begegnen. Aufgabe der Bundesregierung ist es, Minderheiten zu schützen und zu fördern und ihrer Diskriminierung und Ausgrenzung entgegenzutreten,
  - c) das „Unabhängige Expertengremium Islam-/Muslimfeindlichkeit“ damit zu beauftragen, dem Bundestag eine Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen vorzulegen. Die Bestandsaufnahme soll die Entstehung, Erscheinungsform und Folgen des antimuslimischen Rassismus in allen politischen und gesellschaftlichen Bereichen umfassen. Sie soll Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt, im Gesundheitswesen, im Bildungswesen und auf dem Wohnungsmarkt aufzeigen und dabei auch antimuslimischen Rassismus in Form von Hass und Drohungen gegen Muslime sowie diskriminierende Stereotypen im Internet und in den Medien berücksichtigen. Dabei soll auch untersucht werden, inwieweit sich Stereotype, die zur Begründung von Gesetzesvorhaben dienen, sich negativ auf die Wahrnehmung von religiösen Minderheiten durch die Gesamtbevölkerung auswirken,
  - d) eine/n Rassismusbeauftragte/n für den Kampf gegen alle Formen des Rassismus zu schaffen, der insbesondere auch Maßnahmen der Bundesregierung gegen Muslimfeindlichkeit und antimuslimischen Rassismus ressortübergreifend koordiniert,

2. jede Form staatlicher Diskriminierung zu beenden, insbesondere
  - a) einen Gesetzentwurf für ein Bundesantidiskriminierungsgesetz vorzulegen, um Betroffene wirksam vor Diskriminierung im öffentlichen Bereich (beispielsweise durch Maßnahmen der Jobcenter oder Bundesbehörden) zu schützen und einen Anspruch auf Entschädigung auch gegenüber staatlichen Behörden einzuführen, ebenso wie Regelungen zur Beweiserleichterung,
  - b) einen Gesetzentwurf zur Einrichtung einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle auf Bundesebene vorzulegen, wie unter anderem vom Deutschen Institut für Menschenrechte gefordert, sodass auch polizeiliches Fehlverhalten unabhängig von polizeilichen Strukturen aufgeklärt werden kann,
  - c) einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Befugnis zu anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrollen nach § 22 Abs. 1a und § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Bundespolizeigesetzes ersatzlos gestrichen wird; diese Normen befördern u.a. nach Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte die polizeiliche Praxis des Racial Profiling; gegen § 23 Abs. 1 Nr. 3 gibt es außerdem europarechtliche Bedenken,
  - d) einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem eine Dokumentationspflicht von Polizeikontrollen durch die Bundespolizei eingeführt wird; Betroffenen soll auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über Ort, Datum und Grund der Kontrolle ausgehändigt werden; in anderen europäischen Ländern gibt es bereits positive Erfahrungen mit solchen Bescheinigungen,
  - e) dafür Sorge zu tragen, dass Beschäftigte grundsätzlich nicht aufgrund ihres Bekenntnisses oder ihrer religiösen Bekleidung benachteiligt werden und dies in dem zu schaffenden Bundesantidiskriminierungsgesetz zu regeln,
  - f) einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem anonymisierte Bewerbungsverfahren für staatliche Beschäftigte in Bundesbehörden vorgeschrieben werden, um als staatlicher Arbeitgeber als Vorbild gegen Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Herkunft vorzugehen, und dies gesetzlich für den privaten Arbeitsmarkt vorzuschreiben,
3. den Diskriminierungsschutz umfassend zu verbessern, insbesondere
  - a) einen Gesetzentwurf zur Reform des AGG vorzulegen, der Betroffene stärker unterstützt, indem eine gesetzliche Prozessstandschaft (das Abtreten individueller Rechtsansprüche an einen klageführenden Verband) und ein Verbandsklagerecht (ein Verband führt Klage unabhängig von konkret Betroffenen) eingeführt werden. Ein in das AGG aufzunehmendes Verbandsklagerecht für Gewerkschaften und andere Organisationen kann auch strukturelle Diskriminierungstatbestände aufgreifen, bspw. in Ausbildung und Beruf,
  - b) in einem Gesetzentwurf zur Reform des AGG die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen im AGG auf sechs Monate zu verlängern und die Ausnahmeregelung vom Gleichbehandlungsgebot nach § 19 Abs. 3 AGG bei der Vermietung von Wohnraum zu streichen,
  - c) Präventionsangebote zur Aufklärung und Sensibilisierung gegenüber Islam- und Muslimfeindlichkeit und antimuslimischem Rassismus im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zu finanzieren und insbesondere muslimische Träger dabei einzubeziehen,

- d) eine durch den Bund koordinierte Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Kommunen und sozialen Trägern zu organisieren, um die Antidiskriminierungsarbeit zu standardisieren, Beratungsstellen unter Einbeziehung der muslimischen Zivilgesellschaft zu fördern und sich gegenüber den Ländern dafür einzusetzen, Antidiskriminierungsstellen auf kommunaler und Landesebene sowie unabhängige Informations- und Beschwerdestellen der Justiz und Antidiskriminierungsbeauftragte für Schulen/Kitas/Hochschulen in der Bildungsverwaltung einzurichten,
  - e) ein Programm aufzulegen, um die Rassismus-Forschung und antirassistische Geschichtsforschung flächendeckend auszubauen und Forschung zu antimuslimischem Rassismus zu fördern,
  - f) die systematische rassismuskritische Vermittlung von Grund- und Menschenrechtswissen im Ausbildungsbereich von Bundesbehörden und Verwaltung zu verankern,
4. religiöse Ungleichbehandlung zu beenden, insbesondere
- a) mit den Ländern Konzepte zu entwickeln, wie islamische religiöse Einrichtungen, z. B. Moscheen, polizeilichen Schutz erhalten, soweit dies von den betroffenen muslimischen Gemeinden gewünscht und angefordert wird. Dieser Schutz muss in enger Kooperation mit den betroffenen Gemeinden organisiert werden, um nicht fälschlich als Überwachung der Moscheen und Gläubigen wahrgenommen zu werden,
  - b) das Menschenrecht auf Religionsfreiheit allgemein durchzusetzen, religiöse Minderheiten zu schützen und sich grundsätzlich gegen die Forderung nach generellen Kleidungsverboten religiöser Kleidung in der Öffentlichkeit, und gegen Diskriminierung aufgrund des Tragens von religiös motivierter Bade- und Sportbekleidung auszusprechen,
  - c) gemeinsam mit den Bundesländern darauf hinzuwirken, Vereinbarungen zur Anerkennung von muslimischen Religionsgemeinschaften voranzubringen,
  - d) den Ländern einen Ethikunterricht nahezulegen, in dem alle Schülerinnen und Schüler mit ihren unterschiedlichen weltanschaulichen, kulturellen und religiösen Hintergründen gemeinsam über ethische Fragen diskutieren können. Soweit bekenntnisorientierter Religionsunterricht an Schulen als Wahlfach angeboten wird, mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass sich alle Religionsgemeinschaften beteiligen können,
  - e) muslimische Religionsgemeinschaften bei der Seelsorge mit christlichen und jüdischen Religionsgemeinschaften gleich zu behandeln,
  - f) die Gleichstellung der islamischen Wohlfahrt mit der christlichen, jüdischen und nichtkonfessionellen Wohlfahrt zu fördern.

Berlin, den 19. November 2020

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**



